



§ 13 Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

I. Bedeutung und Abgrenzung

- Zerlegung eines Verwaltungsaktes in eine Hauptregelung und eine Nebenregelung:

Ja, aber



- ▲ *Atzinger betreibt ein Lokal in München. Bei der zuständigen Behörde hat er die Erlaubnis beantragt, Tische und Stühle zur Bewirtung seiner Gäste vor dem Lokal auf dem Bürgersteig aufzustellen. Er erhält eine Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage des Art. 18 BayStrWG („Abs. 2 Satz 1: Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden“).*



Die Erlaubnis wird erteilt mit folgenden Maßgaben:

1. In einer Breite von 2,30m ist der Gehweg für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
2. Diese Erlaubnis ist
 - a) jederzeit widerruflich
 - b) befristet bis 30.09.2020
3. Der Gehweg ist von Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung verursacht werden, zu reinigen.
4. Im Falle durchzuführender Bauarbeiten an oder unter dem Gehweg erlischt diese Erlaubnis für diesen Zeitraum.
5. Bei Veränderung der Verkehrsverhältnisse können Ihnen weitere Maßnahmen auferlegt werden.
6. Anforderungen nach dem Gaststättenrecht bleiben unberührt



Inhaltliche Einschränkungen oder Veränderungen gegenüber dem Antrag



„Modifizierte Genehmigung“



Verpflichtungsklage

- In BVerwG, DÖV 1974, 380 missverständliche Bezeichnung als „modifizierende Auflage“



Nebenbestimmungen

(Auslegung anhand Wortlaut und Intention der Behörde):

- Befristung, § 36 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG
 - ➔ Legt Beginn und Ende der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts auf einen bestimmten Termin fest
- Bedingungen: § 36 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG
 - ➔ Die Bedingung macht Beginn oder Ende der Wirksamkeit eines VA von einem bestimmten Ereignis abhängig. Zu unterscheiden sind aufschiebende Bedingung (VA wird mit Eintritt eines Ereignisses wirksam) und auflösende Bedingung (VA verliert mit Eintritt eines Ereignisses seine Wirksamkeit).



- Widerrufsvorbehalt, § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG
 - ➔ Besonderer Fall einer auflösenden Bedingung. Wirkt sich beim Erlass eines Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG vertrauensschutzhindernd bzw. –ausschließend aus.
- Auflage, § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG
 - ➔ Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Verpflichtung, die selbst alle Merkmale eines VA erfüllt
- Auflagenvorbehalt, § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG
 - ➔ Ankündigung des späteren Erlasses einer Auflage, zum Zwecke des Ausschlusses der Entstehung von Vertrauensschutz. Ebenfalls wohl VA



II. Statthaftigkeit

- Sondervorschriften? (z.B. § 5 GastG; Art. 18 BayStrWG etc.)
- § 36 VwVfG:
 - Abs. 1: Gebundene Verwaltungsakte
 - Abs. 2: Ermessensverwaltungsakte:
Sachlicher Zusammenhang mit der Hauptregelung,
Verhältnis-mäßigkeit, Nichtvereinbarkeit mit dem Zweck des
VA (Abs. 3)



III. Rechtsschutz

Isolierte Anfechtung der Nebenbestimmung



Bestandskraft des VA im übrigen, d.h. als u.U. rechtswidriger Restbestand

Verpflichtungsklage auf nebenbestimmungsfreien Verwaltungsakt



Risiko, dass das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass gar kein Anspruch auf den Erlass des VA besteht



Inhaltliche Einschränkungen oder Veränderungen



Keine Teilbarkeit, daher Anfechtungsklage unzulässig
(mangels VA bzw. Teil-VA) → Verpflichtungsklage auf den Erlass
eines einschränkungsfreien VA



Auflagen → Anfechtungsklage grundsätzlich zulässig.
Ob sie zur isolierten Aufhebung der Nebenbestimmung führen kann, ist eine Frage der Begründetheit.

Ausnahme: Eine isolierte Aufhebung scheidet offenkundig von vornherein aus (BVerwGE 81, 185; BVerwG, NvwZ 2001, 429 = BVerwGE 112, 221). Dann: Verpflichtungsklage auf erneute Erteilung des HauptVA (§ 113 Abs. 5 VwGO) mit dem Risiko, dass das Gericht am Ende einen Anspruch überhaupt verneint.



Bedingungen und Befristungen

- Jahrzehntlang herrschend:
Unselbständige Teile des VA, daher Verpflichtungsklage
- Heute:
Einsicht darin, dass schwierige Abgrenzung. Prozessuale Voraussetzung für die Erhebung von Anfechtungsklagen ist stets die Teilbarkeit des VA. Sie liegt in aller Regel auch bei Bedingungen und Befristungen vor. Die Ausnahme ist ähnlich wie bei Auflagen zu bestimmen.